

06.02.26

Benennung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die Stabsstelle AC.2.DS des Erzbischöflichen Ordinariats München, Kapellenstr. 4, 80333 München (AC.2.DS), wird mit Wirkung vom 06.02.2026 als betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt. Die Benennung erfolgt für folgende Einrichtungen, zukünftig **Auftraggeberin** genannt:

Pfarrei St. Jakob Lenggries

Mit folgenden Einrichtungen:

- Pfarrkirchenstiftung St. Jakob Lenggries
- Filialkirchenstiftung Maria Königin – Fall
- Filialkirchenstiftung St. Anna – Fleck
- Filialkirchenstiftung St. Antonius von Padua - Wegscheid

Die Benennung erfolgt auf der Grundlage von § 36 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und gilt für die Dauer von vier Jahren.

Als Datenschutzbeauftragte ist AC.2.DS dem Vorstand der **Auftraggeberin** direkt unterstellt.

Aufgabe von AC.2.DS ist es, unbeschadet der eigenen Verantwortung der jeweiligen verantwortlichen Stellen bei der **Auftraggeberin**,

- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck sind Sie über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
- b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften der gesetzlichen Datenschutzanforderungen; insbesondere des KDG in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,



- d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und
- e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.
- f) Der konkrete Aufgabenumfang ergibt sich im Einzelnen aus § 38 KDG.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist AC.2.DS weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. In Zweifelsfällen kann sich AC.2.DS an die zuständige Datenschutzaufsicht, den Diözesandatenschutzbeauftragten des Erzbistums München und Freising wenden.

Alle Betroffenen bei der **Auftraggeberin** können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an AC.2.DS wenden.

Haftungsfreistellung

(1) Die Stabsstelle AC.2.DS des Erzbischöflichen Ordinariats München übernimmt im Zusammenhang mit ihrer Benennung zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten der **Auftraggeberin** für diese unentgeltlich die Erbringung von Leistungen eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) nach Maßgabe des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG).

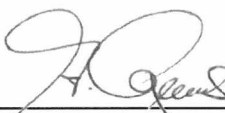
Sie fungiert im Organisationsgefüge der **Auftraggeberin** als eine Stabsstelle zur jeweiligen Leitung. AC.2.DS wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Einhaltung des KDG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Ihre Rechtsstellung, ihre Aufgaben und Pflichten sowie die Anforderungen an Ihre Tätigkeit ergeben sich insbesondere aus §§ 36-38 KDG.

(2) Die Haftung von AC.2.DS für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn AC.2.DS oder ihre Ressourcen den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(4) AC.2.DS haftet der **Auftraggeberin** für das Verschulden des von ihr eingesetzten Hilfspersonals wie für eigenes Verschulden. Abs. 2, 3 gelten für den Fall einer Inanspruchnahme des Hilfspersonals durch die **Auftraggeberin** zugunsten des Hilfspersonals entsprechend.

Lenggries, den 06.02.2026



Andreas Gams

Die Benennung wird angenommen:

München, den 10.02.2026



Dr. Michaela Hermes

Betriebliche Datenschutzbeauftragte, AC.2.DS

Die Benennung wird genehmigt:

München, den 12.02.2026



Christoph Klingan

Generalvikar